



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Gebäudemanagement/sonstige Dienste

Vorlagen Nr.:
BV/2/0054

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.11.2014			
Kreisausschuss	Vorberatung	24.11.2014			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	15.12.2014			

Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Benutzung von Sportstätten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die in der Anlage beiliegende Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Benutzung von Sportstätten.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 92 (1) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) können Landkreise die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden die Gebühren für Sporthallen und Wärmebädern nach der Richtlinie zur Vergabe der in der Trägerschaft des Landkreises Rügen befindlichen Schulsporthallen vom 20. März 2003, der Benutzungssatzung des Landkreises Nordvorpommern im eigenen Wirkungskreis vom 18. Dezember 2006 und der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Hansestadt Stralsund vom 20.04.2011 erhoben.

Die Anwendung der, nach § 21 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG), nach der Kreisgebietsreform fort geltenden Richtlinien, Satzungen und Entgeltordnungen führen zu unterschiedlichen Gebührenerhebungen in Verbindung mit unterschiedlichen Erträgen im Großkreis. Da die Schulen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Vorpommern-Rügen durch die Gebühren unterschiedliche Erträge aufgrund der vorgenannten Beschlüsse generieren, sollen diese durch Neufassung und Beschluss vereinheitlicht werden.

Laut § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG MV) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) sind Landkreise berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Gebühren zu erheben, soweit nicht geltende Gesetze etwas anderes bestimmen.

Es gibt kein geltendes Gesetz, welches die Höhe der Gebühren vorschreibt.

Bei der Erstellung der Gebührenordnung sind die §§ 2, 4 und 6 des KAG MV zu beachten:

Laut § 2 Abs. 1 KAG MV dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründeten Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt Ihrer Entstehung und Ihrer Fälligkeit enthalten.

Laut § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG MV sind Ermäßigungen aus sozialen Gründen zulässig.

Anlagen

Gebührenordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Benutzung von Sportstätten mit Gebührenverzeichnis

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Keine konkrete Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen möglich.		